

Und Heinrich V.? Er hatte am 24. Juni in der Nähe von Mainz eine Reichsversammlung abgehalten, auf der sich auch seine Gegner eingefunden hatten. Man war übereingekommen, eine Entscheidung über die Investitur bis zur Reimser Kirchenversammlung und bis zum Erscheinen des Papstes zu verschieben; der Kaiser plante sogar, auf dieser Versammlung selbst zu erscheinen. Die Deutung dieser Beschlüsse ist nicht einheitlich¹⁾; es kommt aber nicht sehr viel darauf an, ob wir mit Haller in ihnen ein Zugeständnis Heinrichs von größter Tragweite erblicken, „das der Kaiser nur unter einem Druck gemacht haben wird, den man sich kaum stark genug vorstellen kann“²⁾. Hätte Heinrich eine andere Haltung einnehmen können, wenn er die Reichsfürsten einmütig auf seiner Seite gehabt hätte? Zu einem Friedensschluß war auch er bereit, genau so wie der Papst. Wenn auch keine Quelle die Bedingungen nennt, die er stellen würde, so ist eines sicher, daß er sich hätte keine stellen lassen, die mit der Wahrung der Reichsrechte unvereinbar gewesen wären.

Aus begreiflichen Gründen hat sich Calixt II. gescheut, eine Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof zu beordern, die den Anstoß zur Aufnahme von Friedensverhandlungen hätte bieten können. Wilhelm von Champeaux, Bischof von Chalons, und Abt Pontius von Cluny³⁾, die im Herbst bei Heinrich V. in Straßburg erschienen, mögen nicht ohne Vorwissen des Papstes gekommen sein, päpstliche Gesandte waren sie jedoch nicht. In den Besprechungen, bei denen Wilhelm von Chalons stärker hervortrat als der Abt von Cluny, wurde auch die Frage angeschnitten, die damals alle Herzen bewegte. Wie konnte ein Frieden geschlossen werden, war er ohne Beeinträchtigung des Reiches überhaupt möglich? Der Kaiser war es, der sie aufwarf, der Bischof beantwortete sie leidenschaftslos und sachlich auf Grund der Erfahrungen, die man in Frankreich durch nahezu zwei Jahrzehnte hatte sammeln können. Der Friede sei möglich, wenn der Kaiser vorbehaltlos

¹⁾ Vgl. die Angaben bei Meyer von Knonau a. a. O. 7, 105, Anm. 7.

²⁾ Haller, Die Verhandlungen von Mouzon, S. 153.

³⁾ Abt Pontius wird mehrfach von Heinrich V. als Verwandter bezeichnet: *sanguineus* 1110 in einem Schreiben an Paschal II., d'Achery, *Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum* 3, S. 449 f., *noster dilectus consanguineus* in St. 3122 vom Jahre 1115, *dilectissimus cognatus noster* in St. 3200 von 1124. Über die Verwandtschaft mit Heinrich V. vgl. Giesebrecht 3, S. 870, 1220 Anm., über die mit Calixt II. Meyer von Knonau 6, S. 346.